

Bundesbeschluss zum Übereinkommen zur Errichtung eines Beratungszentrums für WTO-Recht

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 2003² zur Aussenwirtschaftspolitik
2002 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen zur Errichtung eines Beratungszentrums für WTO-Recht wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für den Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 BV).

¹ SR 101

² BBl 2003 1074